

# Menschen- rechte

Ein Fundament des Humanismus



**Sind die Menschenrechte ein Produkt „des Westens“ und können daher keine universelle Geltung beanspruchen?**

**Eine Verteidigung des menschenrechtlichen Fundaments des Humanismus**

Dieter Röh

Immer wieder wird das moralische Fundament der Menschenrechte, ihre Glaubwürdigkeit, Integrität und Universalität in Frage gestellt. Dass dafür kein Grund besteht, und dass es sogar gefährlich wäre, sie zur Disposition zu stellen, soll in diesem Beitrag begründet und die These legitimiert werden, dass die Menschenrechte in ihrer Geltung nicht auf „den Westen“ beschränkt sind. Sollte diese fundamentale Kritik nicht entkräftet werden können, würde auch dem Humanismus der Boden entzogen, da ihm ein wesentliches ethisch-moralisches Fundament fehlen würde. Gleichzeitig spricht einiges dafür, sie angesichts der ökologischen Katastrophe und der Ausbeutung mancher Menschengruppen auszuweiten.

*Menschenrechte sind (k)eine Erfindung des Westens*

Eine häufig geäußerte Kritik an den Menschenrechten und an entsprechend mit ihnen begründeten Aktionen, seien es diplomatische Gespräche oder humanitäre Interventionen, die die Menschenrechte von gefährdeten Bevölkerungsgruppen auf der ganzen Welt sichern, besteht darin, ihre universelle Gültigkeit zu bestreiten. Mitunter wird dies damit begründet, dass sie eine Erfindung des Westens, also Nordamerikas und Europas, seien. Zumindest was die Ursprünge der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 betrifft, ist das auch relativ unstrittig.

Dazu eine kleine Geschichte des Anfangs der Menschenrechtsdeklarationen:

Nach den Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg und insbesondere den Verbrechen der Nationalsozialisten und anderer totalitärer Regime brauchte die Welt eine neue Verständigung über universelle Werte, die eine solche brutale Gewalt verhindern könnten. Sowohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als auch die spezifischeren Konventionen, wie etwa die Genfer Flüchtlingskonvention von 1949, die Frauenrechtskonvention von 1979, die Kinderrechtskonvention von 1989 oder die Behindertenrechtskonvention von 2006, sie alle werden getragen vom globalen Geist der Humanität und der Idee, dass alle Menschen auf dieser Welt die gleichen Rechte haben (sollen). Darin kommt wohl der generellste Wertekanon, den die Menschheit jemals gekannt hat, zum Ausdruck.

Schon in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 heißt es, dass die „Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“ sowie in Artikel 1: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“



Foto: 07.2013, Berlin (EAST SIDE GALLERY)

Das durch eine international besetzte Fachkommission erarbeitete Dokument, welches in einem ca. zweijährigen Prozess entstand, wurde ursprünglich von 48 Staaten bzw. deren Vertretern unterzeichnet – nur 8 Länder enthielten sich (Jugoslawien, Polen, Saudi-Arabien, Sowjetunion, Südafrika, Tschechoslowakei, Ukraine und Weißrussland), und es gab keine Gegenstimmen (bei insgesamt 56 Mitgliedsstaaten im Jahre 1948, heute sind es 193).

Doch wie kam es zu diesem ursprünglichen Katalog der Menschenrechte, die fortan nur ausdifferenziert und weiterentwickelt wurden? Gemeinhin, und das ist auch richtig, werden sowohl die Amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 und der Französischen Revolution und der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789 genannt. Letzteres wurde übrigens unter Mitwirkung von Thomas Jefferson, der auch schon an der Unabhängigkeitserklärung beteiligt war, verfasst. Auch die Philosophie Immanuel Kants wird gemeinhin als Wurzel bezeichnet, darin v.a. seine Definition der Menschenwürde.

So weit, so westlich, europäisch wie amerikanisch.

### *Sichtweisen anderer Kulturen*

Doch es lohnt sich weiter zu forschen: Denn als der UNESCO 1946 nach den grauenvollen Verbrechen Nazideutschlands und dem weltweiten Krieg gegen die Menschlichkeit für die Vereinten Nationen die Aufgabe zufiel, Philosophen aller Welt zu befragen, welcher Art die Menschenrechte sein sollten, um globale Gültigkeit zu erlangen, meldeten sich viele Intellektuelle zu Wort. Diese Fragen drehten sich etwa

- um das Verhältnis zwischen den politischen, den sozialen und den wirtschaftlichen Rechten der Individuen (verschiedenen Geschlechts und Alters) und den Gruppen, und zwar in den verschiedenen Gesellschaftstypen und unter verschiedenen historischen Umständen,
- den Unterschieden zwischen den voneinander abweichenden Formulierungen der idealen Menschenrechte und Freiheiten bei den verschiedenen Gesellschaften, und in welchem Ausmaß sie durch wirtschaftliche und soziale Bedingungen in den betreffenden Gebieten bedingt sind,
- den Gründen für die Veränderungen der menschlichen Beziehungen vom individuellen und sozialen Gesichtspunkt aus sowie
- um das Verhältnis von Rechten und Pflichten für Individuen und Gruppen bzw. zwischen persönlichen Freiheiten und kollektiven oder sozialen Verpflichtungen,

um nur einige zu nennen.

Man sieht bereits an der Anlage der Fragen, dass man die etwaigen Unterschiede betrachten wollte zwischen eher individuumsbezogenen und kollektiven Gesellschaftsformen und Kulturen sowie zwischen Freiheiten und Pflichten.

Als einer der einflussreichsten Ideengeber für den Menschenrechtskatalog gilt der französische Philosoph Jacques Maritain, denn aus seinem philosophisch fundierten Katalog von 26 Menschenrechten („Les Droits de l’homme et la loi naturelle“, 1942) wurden 22 der von ihm vorgeschlagenen Rechte in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aufgenommen. Nun könnte man meinen, dass quasi ein einziger europäischer Philosoph die Menschenrechte verfasst hat, die dann auch für Menschen anderer Kulturen gelten sollten. Tatsächlich ist es so, dass sein Einfluss erheblich war, doch wie in einem von ihm 1951 herausgegebenen Sammelband mit dem Titel „Um die Erklärung der Menschenrechte“, erschienen im Europa-Verlag, deutlich wird, antworteten der UNESCO auch Denker anderer Länder. Darin kommen zwar teils abweichende Standpunkte und Perspektiven zum Ausdruck und Maritain hält in der Einleitung zu diesem Buch fest, dass „was die Rechte anbelangt, (...) wir uns einig (sind), aber nur unter der Bedingung, dass man uns nicht fragt, warum: Mit dem Warum beginnt die Meinungsverschiedenheit.“ (Maritain 1951, 12) Maritain kommt jedoch zu dem Schluss, dass „die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Interpretationen und Rechtfertigungen in diesem Buche“ (15), sogar die auftretenden theoretischen Gegensätze, dann ohne Folgen bleiben, sobald man sich in praktischen Beschlüssen über Verhaltensmaßregeln einig sei: „Die geistigen Erhebungen der kollektiven Intelligenz, die sich unter dem Einfluss der verschiedenen Geistesströmungen vollzogen haben, gehen schon weit über die doktrinären Disputationen der Schulen hinaus.“ (19)

Meist sind die Ideen der Menschheit eben doch größer als ihre Erfinder und v.a. nicht beschränkt auf westliche Länder und Kulturkreise!

Einen wichtigen Beitrag zu den von der UNESCCO gestellten Fragen hätte sicherlich auch eine Person leisten können, die damals wie heute eine der bewundernswollsten und integersten Figuren darstellt: Mahatma Gandhi – „die große Seele“. Doch er antwortete an den Generalsekretär der UNESCO, Dr. Julian Huxley, nur, dass ihn die Einladung zur Beantwortung der Fragen zu spät erreicht hätte, da er „ständig unterwegs“ sei. Das sei zwar nicht der Grund dafür sich mit den Fragen nicht befassen zu können. Denn vielmehr – so der bescheidene Gandhi – habe er „nur wenige klassische und moderne literarische Werke gelesen“ und sei daher wohl nicht in der Lage zur Beantwortung der Fragen. Er habe aber „von meiner Mutter, die zwar ungebildet, aber dafür doch sehr klug war, (...) gelernt, dass sämtliche Rechte, die Anerkennung verdienen und dauernden Bestand haben, aus der erfüllten Pflicht entstehen. So kommt uns doch selbst das Recht zum Leben nur zu, wenn wir unsere Pflicht als Bürger der Welt erfüllen. Jedes andere Recht wird sich als widerrechtlicher Besitz herausstellen, für den es sich kaum zu kämpfen lohnt.“ (Maritain, 24 f.). Geantwortet aber haben, neben einigen amerikanischen und europäischen Autoren (u.a. Edward Carr, Aldous Huxley), auch vier asiatische Denker, u.a. ein chinesischer Professor für Philosophie (Chung-Sho Lo), ein indischer Dichter, Philosoph und Politiker (Humayum Kabir) und mit S. V. Puntambekar ein indischer Professor für politische Wissenschaften.

Chung-Sho Lo (1951, 242) schrieb beispielsweise als Antwort auf die oben genannten Fragen an die UNESCO, dass wohl niemand in den Werken chinesischer Denker das Wort „Menschenrechte“ fände, daraus aber nicht zu folgern sei, „dass die Chinesen niemals Menschenrechte gefordert hätten oder nicht in den Genuss der wichtigsten gekommen wären. In Wirklichkeit sind die ersten Anzeichen vom Begriff der Menschenrechte bereits sehr frühzeitig aufgetaucht, ...“ Humayum Kahir (1951, 248) führt aus: „Die Menschenrechte müssen überall beachtet werden: dies ist die erste und wesentliche Erwähnung, wenn eine Charta aufgestellt werden soll. (...). Diese Rechte müssen überall dieselben sein, nicht nur im Verhältnis der einzelnen Länder zueinander, sondern auch innerhalb der Länder.“ Bevor er einen mahnenden Punkt benennt, wiederholt er, dass „eine Charta der Menschenrechte die Anerkennung der Gleichheit aller Menschen in einer gemeinsamen Welt als Ausgangsbasis“ (ebenda) haben muss. So mahnt er an, dass die Menschenrechte in Europa bislang nur bestimmten Gruppen zuerkannt wurden, und erwähnt, dass der frühe Islam „von Anbeginn an die Rassen- und farbunterschiede in einem bis dahin und auch bis heute unbekanntem Umfang beseitigt“ (Kahir 1951, 249) hatte. Er fordert daher, dass eine „neue Charta der Menschenrechte (...) für jeden Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Glauben, Farbe oder Geschlecht die Befriedigung seiner notwendigsten Lebensbedürfnisse sicherstellen“ (ebenda) muss. Zudem fordert er soziale Rechte ein. Puntambekar (1951, 257) schließlich reklamiert, gerade für das damals (wie heute) durch das Kastensystem sehr ungleiche Indien, die Notwendigkeit von Garantien und Tugenden auf der Basis der buddhistischen Lehre: Friedfertigkeit, Gewaltlosigkeit, Freiheit von Not, Ausbeutung und Entehrung sowie Toleranz, Gemeinschaftsgefühl, Wissen, Gedanken- und Gewissensfreiheit und Freiheit von Furcht und Leere oder Verzweiflung.

Auch wenn der Einfluss der jeweiligen Beiträge auf die Entstehung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 nicht nachweisbar ist, wäre es andererseits unwahrscheinlich, dass die Menschenrechtskommission unter dem Vorsitz von Eleanor Roosevelt die Arbeit des „UNESCO-Komitees über die philosophischen Grundlagen der Menschenrechte“ unberücksichtigt lies. Mindestens jedoch wird deutlich, dass es keine fundamentalen Unterschiede bzgl. der Allgemeingültigkeit und damit Universalität von Menschenrechten gegeben hat.

Ein weiteres Argument gegen die These, dass die Menschenrechte, weil im Westen entstanden, auch nur für „den Westen“ gelten könne, kann darin gesehen werden, dass u.a. ein chinesischer Philosoph (Peng-chun Chang) und der libanesischer Politiker und Philosoph Charles Malik, Mitglied der Menschenrechtskommission waren, die die Ausformulierung vornahm.

Zudem gilt ja als bekannt, dass während viele westliche Staaten ausschließlich politische und bürgerliche Freiheitsrechte in die Erklärung aufnehmen wollten, die Sowjetunion und andere sozialistische Staaten auf demselben Stellenwert wirtschaftlicher und sozialer Rechte bestanden, was sich dann ja auch in den entsprechenden Artikeln niederschlug.

Der indisch stämmige Ökonom, Philosoph und Wirtschaftsnobelpreisträger Amartya Sen (\*1933) erwähnt in einem Artikel mit dem Titel „Human Rights and Asian Values“ von 1997, dass manche asiatischen Politiker dahingehend argumentierten, individuelle Freiheitsrechte seien für ihre Bürgerinnen und Bürger weniger wichtiger und sie stattdessen „staatlichen Rechten“ Vorrang geben würden. Dies gehe auch immer mit einem autoritären Regierungsverständnis einher. Sen zeigt in seinem Aufsatz jedoch, dass auch in der ideengeschichtlichen Entwicklung Europas kollektive Ansprüche formuliert waren, und dass bei asiatischen Denkern individuelle Rechte zu finden sind. Die Rede von westlichen versus östlichen Werten sei daher vielmehr Ausdruck von jeweils hegemonialen Deutungsansprüchen.

### *Universalismus durch einen interkulturellen Konsens?*

Neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen existiert mittlerweile, mit ähnlichem Universalitätsanspruch, z.B. die Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung von 1981. Auch bestimmte asiatische Kulturkreise reklamieren, wie oben angedeutet, für sich andere, eigene Werte. Auch wenn die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen, die diese als Staatengemeinschaft ja auch weiter trägt, verteidigt werden sollte, um sie nicht zum Spielball politischer Entscheidungen werden zu lassen, muss angesichts der kulturellen Unterschiede und zukünftiger globaler Aufgaben doch darüber nachgedacht werden, wie die eine Idee der Menschenrechte, die für alle gelten soll, aufrecht erhalten werden kann. Der ehemalige Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, nun Professor für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik an der Universität Nürnberg-Erlangen, spricht sich in seinem 1998 bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft erschienenen Buch „Philosophie der Menschenrechte – Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos“ dafür aus, einen interkulturellen Konsens („overlapping consensus“) anzustreben. Das würde bedeuten, dass niemand exklusive kulturelle Quellen der Menschenrechte für sich beanspruchen könnte, auch wenn jede Kultur die eigene Geschichte nach Wurzeln von Menschenrechten oder Menschenrechtsverständnissen untersuchen könnte. Er zitiert den ehemaligen Vorsitzenden der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker, Isaac Nguéma, dass „dann dies niemand anderes sei als die gesamte Menschheit“ (Nguéma, zitiert nach Bielefeldt 1998, 149).



Foto: 06.2017, Nürnberg (Straße der Menschenrechte)

## *Eine Idee für die Menschheit – in ständiger Weiterentwicklung*

Abschließend kann festgehalten werden, dass zwar die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen tatsächlich im Westen verfasst, allerdings auch von nicht-westlichen Staaten ratifiziert und damit zu verbindlichem nationalen Recht gemacht wurden, sie jedoch keinesfalls auf rein westliche Vorstellungen reduziert werden können. Vielmehr kommen in ihnen allgemeine menschliche Werte und Ansprüche auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zum Ausdruck, die keine Kultur für sich allein beanspruchen oder ablehnen kann. Trotzdem dreht sich die Welt weiter, und es gilt im 21. Jahrhundert andere Probleme zu lösen als noch im 18., 19. oder 20. Jahrhundert. Vor allem die von Menschen gemachten ökologischen, aber auch die wirtschaftlichen und sozialen Krisen der letzten Jahrzehnte zeigen, zusammen mit der Erkenntnis der „einen Welt“, dass Menschen auch vor weiteren Gefahren geschützt werden müssen.

Die Gemeinsamkeit und Konsistenz der Menschenrechte zu reklamieren bedeutet dann auch, an ihrer Weiterentwicklung zu arbeiten. Und so wird berechtigterweise darüber diskutiert, wie zusätzlich zu den bürgerlich-politischen und den wirtschaftlich-sozialen auch die kollektiven, ökologischen Menschenrechte gestärkt werden können.



Foto: 07.2013, Berlin (EAST SIDE GALLERY)

In diesem Sinne erwartet die Menschenrechte eine gute Zukunft, in der sie weiterhin eine extrem hohe Bedeutung haben werden.

Dr. Dieter Röh, Professor für Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.